

## Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 18. Oktober 2017** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)  
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)  
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)  
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)  
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)  
Astrid LENZ (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Susanne WIDHALM (ÖVP)  
Elfriede WINTER (ÖVP)  
Marco BURGGRAF (FPÖ)  
Michael FRANZ (FPÖ)  
Markus HIESS (FPÖ)  
Harald LEDL (FPÖ)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Andreas HITZ (SPÖ)  
Reinhard JINDRAK (SPÖ)  
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 12.10.2017 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 12.10.2017 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**  
Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeinderatsklub Waidhofen an der Thaya bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe“**

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

#### **Öffentlicher Teil:**

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. September 2017
- 2) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse
- 3) Entsendung von Vertretern in den Tourismusverband Nationalpark Region Thayatal
- 4) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 27.09.2017
- 5) 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017
- 6) Grundstücksangelegenheiten
  - a) Grundstück Nr. 1437/1 und 1437/3, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, Zuschreibung Badgasse und Thayalände
  - b) Grundstück Nr. 658/1, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut, Abschreibung
- 7) Übertragung der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe an GVA

- 8) Verordnung Rattenvertilgung und Übertragung an GVA
- 9) Gewährung einer Förderung an das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, für die Einrichtung eines Integrations- und Flüchtlingskoordinators
- 10) Albert Reiter Musikschule – Ankauf eines neuen Kopiergerätes
- 11) Kindergarten I – Ankauf eines gebrauchten Kopiergerätes
- 12) Betriebsgebiet NW – 1. Ausbaustufe – Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. für Leitungsquerschnitte der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage
- 13) Abwasserbeseitigungsanlage Matzles, Kanalumlegung von Privatgrund auf öffentliches Gut – Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten
- 14) Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe

### **Nichtöffentlicher Teil:**

- 15) Vergabe Josef Pizar-Straße 1 Wohnung 18
- 16) Personalangelegenheiten
  - a) Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern
  - b) Personalnummer 4265, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
  - c) Personalnummer 153, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
  - d) Personalnummer 207, Aufnahme eines Gemeindearbeiters für den Wirtschaftshof auf unbestimmte Zeit
- 17) Berichte

"A"

Freiheitlicher und Unabhängiger  
Gemeinderatsklub Waidhofen an der Thaya

An den Gemeinderat  
der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya  
z.Hd. Bürgermeister Robert Altschach

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Stadtgemeinde<br>Waidhofen a. d. Thaya |                       |
| am                                     | 18. Okt. 2017 eingel. |
| Direktion                              |                       |
| Zahl .....                             | Blg.                  |

Waidhofen, am 18. Oktober 2017

## Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

betreffend: **Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe**

Die Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend Resolution „**Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe**“ an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung.

Seit Jahren droht an der Grenzregion zum Waldviertel ein Atommüllendlager zu entstehen. Nun werden die Ausbaupläne immer konkreter und spätestens im Jahr 2018 will die tschechische Regierung entscheiden, an welchem Standort die radioaktiv verbrauchten Brennstäbe aus ihren Atomkraftwerken endgelagert werden. In der engeren Auswahl befinden sich zahlreiche Orte nahe der österreichischen Grenze. Als potenzieller Standort wird vermehrt das südböhmische Cihadlo bei Lodherov (Riegersschlag) genannt. Cihadlo ist lediglich 25 Kilometer von der Grenze zu Niederösterreich entfernt und würde als Atommüllendlager ein enormes Gefahrenpotenzial, allen voran für die Niederösterreicher und die „Grenzbevölkerung“, darstellen.

Tatsache ist, dass bis dato noch immer kein sicheres Endlagersystem entwickelt wurde und Niederösterreich ohnehin mitten in der Gefahrenzone der überalterten, störanfälligen Atommeiler Tschechiens und der Slowakei liegt. Mit Stichtag Ende 2017 sind neun der 14 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Temelin, Dukovany,

Bohunice, Mochovce und Paks 30 Jahre und länger in Betrieb. Alleine in Temelin gab es in den letzten Jahren über 130 (!) bekannte Störfälle. Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der Ost-AKW wären katastrophal. Ebenso gefährlich und bedrohlich ist die von Tschechien angepeilte, grenznahe Atommüllendlagerung. Im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der Niederösterreicher und nachfolgender Generationen muss die grenznahe Atommüllendlagerung mit allen Mitteln verhindert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem sich jetzt die Anzeichen verdichtet haben, dass tatsächlich der grenznahe Standort in Cihadlo bei Lodherov (Riegersschlag) favorisiert wird, muss dieser Entwicklung so rasch wie möglich mit allen legitimen und insbesondere mit rechtlichen Möglichkeiten entschieden entgegengetreten werden.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Stadl. Gemeinde Waidhofen/Th.*  
 „1. Der Gemeinderat der ~~Freiheitlichen und Unabhängigen~~ spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen, dass dieses auch verhindert wird.“



*Franz Michael*





Gemeinderat  
öffentlicher Teil  
18.10.2017

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

### **Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. September 2017**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**



## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

#### SACHVERHALT:

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 25.01.2015 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

Gemäß § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., wurden die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungskreise, die Zahl der Mitglieder und die Aufteilung der Vorsitzendenstellen und/oder Vorsitzenden-Stellvertreterstellen in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015, Punkt 6 a) – d) festgelegt. Ebenso wurden in dieser Sitzung, Punkt 7 der Tagesordnung, die Mitglieder in die Gemeinderatsausschüsse gewählt.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2017, Punkt 3 der Tagesordnung, wurde das Vorschlagsrecht für die Vorsitzendenstelle und Vorsitzenstellvertreterstelle für folgende Ausschüsse wie folgt neu festgelegt:

#### **Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit**

Vorsitzender: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach  
 Vorsitzender-Stellv.: Freiheitliche und Unabhängige

#### **Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung**

Vorsitzender: Freiheitliche und Unabhängige  
 Vorsitzender-Stellv.: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach

Am 10.10.2017 hat die Zustellungsbevollmächtigte des Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderatsklubs Waidhofen/Thaya nachfolgende Abberufungen und Wahlvorschläge für die Neubesetzung von Mitgliedern in den Ausschüssen eingebracht:

Frau GR Ingeborg ÖSTERREICHER wurde von der Wahlpartei Freiheitliche und Unabhängige mit Schreiben vom 10.10.2017 vom Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung abberufen.

Herr GR Marco BURGGRAF wurde von der Wahlpartei Freiheitliche und Unabhängige mit Schreiben vom 10.10.2017 vom Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung abberufen.

Die Wahlvorschläge lauten wie folgt:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung

GR Ingeborg ÖSTERREICHER Mitglied des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung

Durch die Abberufungen sind Ergänzungswahlen erforderlich.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderatsausschusses GR Rainer CHRIST (GRÜNE)  
 Das Mitglied des Gemeinderatsausschusses GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

|                         | Waldhäusl<br>Wirtschaft | Österreicher<br>Sport |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Abgegebene Stimmzettel: | 28                      | 28                    |
| Ungültige Stimmzettel:  | 0                       | 0                     |
| Gültige Stimmzettel:    | 28                      | 28                    |

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung lauten auf das Gemeinderatsmitglied Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL **28** Stimmzettel.

**Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL** ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung lauten auf das Gemeinderatsmitglied GR Ingeborg ÖSTERREICHER **28** Stimmzettel.

**GR Ingeborg ÖSTERREICHER** ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung gewählt und nimmt die Wahl an.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Entsendung von Vertretern in den Tourismusverband Nationalpark Region Thayatal

#### SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist seit 1951 Mitglied im Fremdenverkehrsverein Thayatal.

Gemäß der Statuten des Vereines „Tourismusverband Thayatal“ besteht die Vollversammlung aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder die je 1 bis 4 Vertreter – entsprechend dem Delegiertenschlüssel – in die Vollversammlung entsenden. Den Delegiertenschlüssel legt die Vollversammlung fest. Jeder dieser Vertreter hat im Verein Sitz und Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Funktionsperiode dieser Vertreter ist 5 Jahre. Die Vertreter der Gemeinden müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Die Namhaftmachung der Vertreter obliegt den Mitgliedergemeinden.

Gemäß der Vereinsstatuten besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Obmann, 3 Obmann-Stellvertreter, Kassier, Kassier-Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter. Der Vorstand wird aus den Delegierten der Vollversammlung gewählt.

Der Delegiertenschlüssel wurde über 4.000 Einwohner mit 4 Delegierten festgelegt.

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 25.01.2015 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2015, Punkt 21 der Tagesordnung, wurden nachfolgende Personen in den Tourismusverband Nationalpark Region Thayatal namhaft gemacht:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER  
GR OSR Dir. Johann KARGL  
GR Ingeborg ÖSTERREICHER  
GR Harald LEDL.

Mit Schreiben des Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderatsklubs Waidhofen/Thaya vom 17.10.2017 soll anstelle von GR Harald LEDL Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL in den Tourismusverband Nationalpark Region Thayatal entsandt werden.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** der GR Ingeborg ÖSTERREICHER für den Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderatsklubs Waidhofen/Thaya an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird GR Harald LEDL vom Tourismusverband Nationalpark Region Thayatal abberufen und Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL entsandt.

Es sind nunmehr nachfolgende Mitglieder im Tourismusverband Nationalpark Region Thayaland nahmhaft gemacht:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER  
GR OSR Dir. Johann KARGL  
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL  
GR Ingeborg ÖSTERREICHER

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat  
öffentlicher Teil  
18.10.2017

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung**

### **Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 27.09.2017**

Das Sitzungsprotokoll über die am 27.09.2017 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenvverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

# Bericht

über die am 27.09.2017

in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

## Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung (Überschreitungen über 3.000,- und mehr als 10 %, und aktuelle Kosten der Top 3 Projekte (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Bauvorhaben Lagerhaus, Bauvorhaben Heimatsleitn)
3. Projekt Heimatsleitn - detaillierter Projektstatus (Kosten, Probleme, weitere Schritte, Zeitplan, etc.)
4. Ankauf neuer Stapelstühle für Stadtsaal (Angebote, Bestellung, etc.)
5. Allfälliges

Anwesend:

|  |                        |
|--|------------------------|
| Vorsitzender des Prüfungsausschusses               | GR Ing. Jürgen SCHMIDT |
| Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses | GR Susanne WIDHALM     |
| Mitglied des Prüfungsausschusses                   | GR Astrid LENZ         |
| Mitglied des Prüfungsausschusses                   | GR Elfriede WINER      |
| Mitglied des Prüfungsausschusses                   | GR Andreas HITZ        |
| Mitglied des Prüfungsausschusses                   | GR Rainer CHRIST       |

Entschuldigt:

|                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Mitglied des Prüfungsausschusses | GR Bernhard HÖBINGER |
|----------------------------------|----------------------|

Schriftführer

Jürgen LUNZER

### I. Istbestände:

|   |                          |               |
|---|--------------------------|---------------|
| 1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von  |                          | 0,00 €        |
| 2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG<br>letzter Kontostand, Auszug-Nr. | vom                      | 0,00 €        |
| 3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr.  | vom                      | 0,00 €        |
| 4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr.  | vom                      | 0,00 €        |
| 5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr.  | vom                      | 0,00 €        |
| 6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr.   | vom                      | 0,00 €        |
| 7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung  | vom                      | 0,00 €        |
|   | <b>Gesamt-Istbestand</b> | <b>0,00 €</b> |

### II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

|   | Bar         | Giro        | Verrechnung | Insgesamt   |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Verbuchte Einnahmen                             | 0,00        | 0,00        | 0,00        | 0,00        |
| + nichtverbuchte Einnahmen                      |             |             |             |             |
| = Gesamteinnahmen                               | 0,00        | 0,00        | 0,00        | 0,00        |
| Verbuchte Ausgaben                              | 0,00        | 0,00        | 0,00        | 0,00        |
| + nichtverbuchte Ausgaben                       |             |             |             |             |
| = Gesamtausgaben                                | 0,00        | 0,00        | 0,00        | 0,00        |
| Sollbestand =<br>Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> |

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. .... vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. .... Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht <sup>1)</sup>, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt <sup>1)</sup>.

### III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10%) vom Buchungsdatum 22.09.2017 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Herrn Lunzer ausreichend erklärt. Aktuelle Kosten der Top 3 Projekte wurden ebenfalls kurz angeführt.

ad Pkt. 3. Projekt Heimatsleitn

Ein Überblick über den aktuellen Status des Projektes Heimatsleitn ist von Herrn Abteilungsleiter Gerhard Streicher ausreichend und detailliert gegeben worden. Alle auftretenden Fragen wurden ausreichend und ausführlich beantwortet.

ad Pkt. 4. Ankauf neuer Stapelstühle für Stadtsaal

Alle vorhandenen Unterlagen (Angebot, Bestellung, Auftragschreiben,...) sind vorgelegt und besprochen worden.

ad Pkt. 5. Allfälliges

Im Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.02.2017 wurde empfohlen die Fa. IUP, 1200 Wien zu einem Termin mit allen Gemeinderäten einzuladen, um ein besseres Verständnis der Projektabwicklung zu bekommen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Termin bis dato noch nicht stattgefunden hat.

### IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

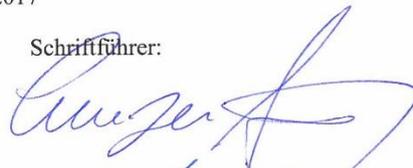
Um eine bessere Transparenz für den gesamten Gemeinderat hinsichtlich des Projektes Heimatsleitn zu bekommen, regt der Ausschuss an, einen Bericht im nichtöffentlichen Teil der nächsten Gemeinderatssitzung (unter dem Tagesordnungspunkt "Berichte") durch den Bürgermeister zu erhalten. Der Ausschuss empfiehlt bei zukünftigen Investitionen mindestens 3 Angebote von verschiedenen Firmen einzuholen.

Waidhofen an der Thaya, am 27.09.2017

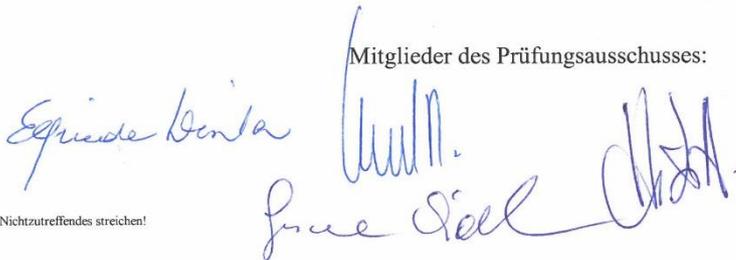
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen!
- Betreffend dem Projekt "Kunstabteil" wird es nach Fertigstellung der Umulagen des inneren Projektes um's eine Untereinheit sowohl im Jährl Fixe oder Klappstrecke und Stadträte als auch im Gemeinrat gehen!  
Gleichzeitig werden diese Löhne bei der gemeinsamen Budgeterstellung ein Hauptthema sein!
- Betreffend eines Gespräches mit der Firma IUP hat es bisher Terminvereinbarungen gegeben. Es wird jedoch versucht, dies ebenfalls noch besser abzumachen!

5.10.2017

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Wird zur Kenntnis genommen!

5.10.17

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 18.10.2017 vorgelegt.

StA.Dir. Mag. Rudolf Polt gibt ergänzend nachfolgende Stellungnahme ab:

**„Stellungnahme zur Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss am 27.09.2017 zu Punkt 3 der Tagesordnung „Ankauf neuer Stapelstühle für Stadtsaal (Angebote, Bestellung, etc.)“**

Gemäß Protokoll wurden diesbezüglich im Prüfungsausschuss alle vorhandenen Unterlagen (Angebot, Bestellung, Auftragsschreiben, ...) vorgelegt und besprochen.

Weiters wurde als Empfehlung ausgesprochen, dass bei zukünftigen Investitionen mindestens 3 Angebote von verschiedenen Firmen eingeholt werden sollen.

Zum Ankauf der Stapelstühle wird festgehalten, dass diese Lieferung in der Sitzung des Gemeinderats am 31.08.2017, unter Punkt 4 der Tagesordnung, in Form einer Direktvergabe beschlossen wurde.

Zur Prüfung der Marktgerechtigkeit der Preise wurden im Vorfeld die Anbieter Selmer GmbH, Svoboda Büromöbel GmbH und Koller Objektmöbel e.U. um unverbindliche Preisauskünfte ersucht. Weiters wurden Mustersessel angeliefert um die Qualität, den Sitzkomfort und die Praxistauglichkeit prüfen zu können.

**Preisvergleich:**

| Anbieter                | Preis pro Stuhl<br>excl. Ust. |
|-------------------------|-------------------------------|
| Koller Objektmöbel e.U. | € 87,11                       |
| Selmer GmbH, Mod. 1030  | € 88,56                       |
| Selmer GmbH, Mod. 4604  | € 108,50                      |
| Svoboda Büromöbel GmbH  | € 102,70                      |

Die Preiskonformität wurde zusätzlich auch über BBG-e-Shop geprüft.

**Qualitätsvergleich:**

Die angekauften Stühle bieten einen wesentlich besseren Sitzkomfort als die Musterstühle der Konkurrenz; weiters ist das Rohrgestell nur bei den von der Firma Koller gelieferten Stühlen vollverschweißt und weist eine bessere Chrombeschichtung auf (Konkurrenzprodukte waren nur punktgeschweißt). Weiters konnten die Stühle der Firma Koller im Praxistest durch die beste Reihenverbindung punkten.“

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

### 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017

#### SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 05.12.2016 Punkt 2 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 und in der Sitzung vom 22.02.2017 Punkt 4 der Tagesordnung, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Durch notwendige Anpassungen müssen verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 2. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL berichtet über den vorliegenden Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017. Größere Korrekturen erfolgten unter anderem bei folgenden Positionen:

Mehreinnahmen konnten bei den Positionen Wasser- (EUR 20.300,00) und Kanalanschlussgebühren (EUR 25.300,00) erzielt werden. Auch die Wasserbezugsgebühren (EUR 33.000,00) und die Kanalbenützungsgbühren (EUR 10.000,00) wurden entsprechend erhöht. Bei der Grundsteuer A und B wurden durch rückwirkende Aufrollungen Mehreinnahmen von gesamt EUR 69.000,00 erzielt. Auch bei der Kommunalsteuer werden auf Grund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung Mehreinnahmen in Höhe von EUR 40.000,00 budgetiert. Durch die Rückersätze des Landes für Aufwände im Zusammenhang mit Migranten und durch Zahlungen über das Finanzausgleichsgesetz wurden zusätzliche Einnahmen in Höhe von EUR 89.300,00 in das 2. Nachtragsbudget aufgenommen.

Ausgabenseitig wurden für die Instandhaltung der Kapellen Pyhra und Dimling Erhöhungen (EUR 12.400,00) eingearbeitet. Durch die Auslagerung von Mulcharbeiten mussten bei verschiedene Haushaltspositionen Korrekturen vorgenommen werden. Für den Radweg Hollenbach und Waidhofen wurden zusätzliche Ausgaben im Bereich Feldwege und Wasserversorgung Waidhofen budgetiert. Durch Personalabgänge und diverse Anpassungen konnten im Bereich Personal, vor allem im Wirtschaftshof (EUR 58.200,00), Einsparungen erfolgen. Auf Grund der extremen Trockenheit musste zusätzlich Wasser von der EVN angekauft werden (EUR 33.000,00). Weiters können im Brunnen Stoßmühle durch die veranschlagte Erneuerung der Steuerungsanlage (EUR 45.000,00) Optimierungen bezüglich Trinkwassereinspeisung erzielt werden. Für den Stadtsaal wurden neue Stapelstühle zum Preis von EUR 48.000,00 angekauft. Durch erzielte Mehreinnahmen konnte eine Zuführung zur bestehenden Haushaltsrücklage in Höhe von EUR 101.800,00 erfolgen.

|                           |           |     |               |
|---------------------------|-----------|-----|---------------|
| 1. Ordentlicher Haushalt: | Ausgaben  | EUR | 15.814.000,00 |
|                           | Einnahmen | EUR | 15.814.000,00 |

|                                |           |     |              |
|--------------------------------|-----------|-----|--------------|
| 2. Außerordentlicher Haushalt: | Ausgaben  | EUR | 5.376.800,00 |
|                                | Einnahmen | EUR | 5.376.800,00 |

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.10.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2017 wird genehmigt.

## 1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2017 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

|                                   |                |               |
|-----------------------------------|----------------|---------------|
| 1. Ordentlicher Voranschlag:      | Einnahmen: EUR | 15.814.000,00 |
|                                   | Ausgaben: EUR  | 15.814.000,00 |
| 2. Außerordentlicher Voranschlag: | Einnahmen: EUR | 5.376.800,00  |
|                                   | Ausgaben: EUR  | 5.376.800,00  |

## 2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 1.262.600,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen

Voranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 474.400,00.

10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen

Voranschlag des Haushaltsjahres sind EUR 1.581.400,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten AOH-Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.581.400,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlag für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlag zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem im 2. Nachtragsvoranschlag 2017 beige-schlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr

als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wurden nicht abgegeben.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

- a) Grundstück Nr. 1437/1 und 1437/3, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, Zuschreibung Badgasse und Thayalände

### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2017, Punkt 10 b) der Tagesordnung, wurden Trennflächen des Thayagrundes für die Herstellung des Hochwasserschutzes Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet im Bereich der Badgasse von der Österreichischen Fischereigesellschaft, gegr. 1880, 1140 Wien, Kienmayergasse 9, angekauft.

Der diesbezügliche Teilungsplan wurde vom Büro Dr. Döllner Vermessungs ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit 07.12.2016, unter der GZ. 2850/16, erstellt und vom Vermessungsamt Gmünd mit Bescheid vom 25.07.2017 bescheinigt.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 sind die angekauften Trennflächen, welche als Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut übernommen werden, kundzumachen.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2850/16, werden folgende Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt:

Lastenfremde Zuschreibungen zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut:

| aus EZ | aus Grundstück Nr. | Trennfläche | zu Grundstück | Ausmaß m <sup>2</sup> |
|--------|--------------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 940    | 1497               | „1“         | 1437/1        | 221                   |
| 940    | 1497               | „2“         | 1437/3        | 41                    |

**und**

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Grundstücksangelegenheiten

#### b) Grundstück Nr. 658/1, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut, Abschreibung

#### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017, Punkt 5 a) der Tagesordnung, wurde dem Liegenschaftseigentümer des Grundstückes Nr. 72/1 und 73/1, EZ 142, KG 21157 Matzles, eine entbehrliche Fläche des Öffentlichen Gutes (Zufahrt) verkauft.

Der diesbezügliche Teilungsplan des Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 19.05.2017, GZ. 2927/17, wurde im September 2017 beim Vermessungsamt Gmünd zur Bescheinigung eingereicht und steht vor der Bescheinigung.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 ist die verkaufte Trennfläche, welche als Verkehrsfläche vom Öffentlichen Gut ausgedient wird, kundzumachen.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 19.05.2017, GZ. 2927/17, wird folgende Abschreibung vom Öffentlichen Gut der KG 21157 Matzles genehmigt:

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 73 der KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut:

| aus Grundstück<br>Nr. | Trennfläche | Ausmaß<br>m <sup>2</sup> | zu EZ | zu Grundstück |
|-----------------------|-------------|--------------------------|-------|---------------|
| 658/1                 | „2“         | 22                       | 142   | 73/1          |

**und**

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

### Übertragung der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe an GVA

#### SACHVERHALT:

Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1, wird mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2018 aufgehoben. Damit steht es den bis zu diesem Zeitpunkt in insgesamt 16 Seuchenvorsorgeabgabeeinhebungsverbänden zwangsweise organisierten Gemeinden frei, mit Wirksamkeit **ab 1. Jänner 2019** die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620 idF LGBl. Nr. 94/2016, freiwillig an durch Vereinbarung der Gemeinden gebildete Gemeindeverbände zu übertragen. Die Gemeinden müssen also keineswegs erst die Aufhebung der NÖ GVS abwarten, sondern können aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 4 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz jederzeit entsprechende Übertragungsakte beschließen.

Den interessierten Gemeinden wurde im Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 22. August 2017, Kennzeichen IVW3-LG-1160001/018-2017 empfohlen, die Gemeinderatsbeschlüsse noch im Jahr 2017, spätestens jedoch bis März 2018 zu fassen, weil die Übertragung auf den Gemeindeverband auch einen entsprechenden Beschluss (Satzungsänderung) durch dessen Verbandsversammlung erfordert, und die Satzungsänderung darüber hinaus der Genehmigung der Landesregierung noch im Jahre 2018 bedarf.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Bezirk Waidhofen an der Thaya.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Gegen den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verordnung Rattenvertilgung und Übertragung an GVA

#### SACHVERHALT:

Mit Email vom 17.05.2017 übermittelte der Geschäftsführer des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Bezirk Waidhofen an der Thaya (GVA), Herr Bürgermeister Robert Altschach, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, eine Organisationsübersicht für die ab 01.01.2018 geplante gemeinsame Vorgangsweise bei der Rattenbekämpfung im Bezirk Waidhofen an der Thaya durch den GVA.

Auf Wunsch des Bürgermeisters soll gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 diesbezüglich eine ortspolizeiliche Verordnung durch den Gemeinderat erlassen werden.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 31.05.2017 beraten.

In der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2017, Punkt 11 der Tagesordnung wurde der Antrag auf Erlassung einer diesbezüglichen ortspolizeilichen Verordnung aufgrund § 56 Absatz 2 der Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. abgelehnt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 neuerlich vorberaten und stellt nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

**„Verordnung  
über die planmäßige Vertilgung von Ratten  
gem. § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Aufgrund des Überhandnehmens der Ratten in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angeordnet.

- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

## **§ 2 Vollzug der Rattenbekämpfung**

- (1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Bezirk Waidhofen an der Thaya (kurz Gemeindeverband) übertragen.
- (2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 5 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

## **§ 3 Feststellung des Rattenbefalls**

Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen, welcher dem Gemeindeverband über die örtliche Situation informiert.

## **§ 4 Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.
- (4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband

ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 5 Pflichten von Liegenschaftseigentümern, Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten**

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.
- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundenene tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder zur Tierkörperbeseitigungssammelstelle ins Altstoffsammelzentrum in Waidhofen an der Thaya zu bringen.

### **§ 6 Kostentragung**

- (1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.

### **§ 7 Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen**

- (1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (3) Die Wirksamkeit erlassener Bescheide wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

### **§ 8 Strafbestimmungen**

Wer Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ahnden ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 Kraft.“

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07.05.2004, in Kraft getreten am 01.06.2004, außer Kraft.

Nach eingehender Diskussion, bei der Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL, StR ÖKR Alfred STURM, GR Herbert HÖPFL, StR Franz PFABIGAN, GR Astrid LENZ, StR Mag. Thomas LEBERSORGER, Bgm. Robert ALTSCHACH, GR DI Bernhard LÖSCHER, GR OSR Dir. Johann KARGL Wortmeldungen abgaben, stellt GR Herbert HÖPFL den Antrag auf Sitzungsunterbrechung auf die Dauer von 5 Minuten. Bgm. Robert ALTSCHACH gibt diesem Antrag statt und unterbricht gemäß § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F die Sitzung zwecks Zwischenberatung der Gemeinderatsklubs. Nach der Sitzungsunterbrechung wird die Sitzung wieder aufgenommen.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Gegen den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung**

### **Gewährung einer Förderung an das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya für die Einrichtung eines Integrations- und Flüchtlingskoordinators**

#### **SACHVERHALT:**

Herr Gilbert Brodar war im Zeitraum Jänner bis 31.07.2016 als Integrations- und Flüchtlingskoordinator bei der Volkshilfe Bezirksverein Waidhofen/Thaya tätig. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2016 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Volkshilfe Bezirksverein Waidhofen an der Thaya, z.Hd. Frau Bezirksvorsitzende Gabriele Pusch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 33, dafür eine Förderung in der Höhe von EUR 3.000,00 gewährt. Weiters wurde für den Integrations- und Flüchtlingskoordinator ein Diensthandy der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Im Zeitraum 01.09.2016 bis 31.08.2017 war zur Fortführung der Integrationsunterstützung Frau Christa Steindl, geb. am 10.7.1963, wohnhaft in 3943 Schrems, Budweiser Straße 29, bei der Volkshilfe im Standort Waidhofen/Thaya als Asylkoordinatorin tätig. Die Anstellung von Frau Steindl erfolgte mittels einer Sondervereinbarung des AMS Waidhofen beim Verein Jugend und Arbeit (Förderprogramm „gema“) im Sinne einer Arbeitskräfteüberlassung. Die monatlichen Kosten beliefen sich für die Volkshilfe Niederösterreich, SERVICE MENSCH GmbH, Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt, bei einer Vollbeschäftigung auf max. EUR 350,00.

Mit Schreiben vom 29.09.2017 hat Herr Bezirksstellenleiter und Bezirkshauptmann Mag. Günter Stöger vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya Herrn Bürgermeister ein „Subventionsansuchen Flüchtlingsbetreuerin Christa Steindl“ in folgender Form übergeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Robert!

Das Rote Kreuz ersucht um Bewilligung einer Subvention der restlichen Lohnkosten von Fr. Christa Steindl, die als Flüchtlingsbetreuerin im Zeitraum von 1.10.2017 bis 30.9.2018 beim Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich angestellt ist.

Die Höhe der Subvention beträgt € 7.581,01.

Diese Summe setzt sich folgendermaßen zusammen:

Lohnkosten Rotes Kreuz (12 Monate, inkl. Lohnnebenkosten): € 31.440,36

AMS Förderung (12 Monate, Eingliederungshilfe – Aktion „Come Back“): € 23.859,35

Differenz: € 7.581,01

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Günter Stöger e.h.  
Bezirksstellenleiter“

Weiters soll der Koordinatorin ein Handy der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kostenlos überlassen werden, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten.

#### **ERGÄNZTER SACHVERHALT:**

Am 11.10.2017 erreichte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom Österreichischen Roten Kreuz ein Email:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie soeben mit unserem Bezirksstellenleiter besprochen, ersuchen wir noch um eine Subvention für Fr. Steindl Christa für die Fahrten nach Traiskirchen.

Unsererseits wurde eine Fahrt pro Monat nach Traiskirchen zugesagt.

Die Abrechnung erfolgt nach Fahrtenspesen (km Geld).

Folgende Kosten ergeben sich dadurch:

300 km x 0,42€ x 12 (Monate) = € 1.512,--

Die Gesamtsubvention beträgt somit:

€ 7.581,01 + € 1.512,00

€ 9.093,01

Mit der Bitte um positive Bearbeitung.

Viele Grüße  
Bernhard Schierer

Für das Haushaltsjahr 2017 soll die Bedeckung der nicht geförderten Lohnkosten durch das AMS (monatlich EUR 631,75) zur Gänze durch Entnahme aus der Haushaltsstelle 1/0191-7320 (Repräsentationen, Repräsentationsausgaben) in Höhe von EUR 1.895,25 erfolgen. Weiters fallen für das Diensthandy zusätzlich EUR 10,00 pro Monat und für die notwendigen Fahrten nach Traiskirchen EUR 126,00 pro Monat noch zusätzlich an.

Für das Haushaltsjahr 2018 soll die Bedeckung der nicht geförderten Lohnkosten durch das AMS (von Januar bis September 2018) zur Gänze durch Entnahme aus der Hausrücklage 9/9390/15 in Höhe von EUR 5.685,75 erfolgen. Für das Diensthandy fallen im Jahr 2018 EUR 90,00 an. Die Kosten für die monatlichen Fahrten nach Traiskirchen betragen EUR 1.134,00 (EUR 126,00 pro Monat).

#### **Haushaltsdaten:**

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7770 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderung Integrations- und Flüchtlingskoordinator) EUR 3.000,00  
gebucht bis: 04.10.2017 EUR 2.877,54  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da eine entsprechende Bedeckung nicht mehr gegeben ist, soll eine Bedeckung aus nachfolgender Haushaltsstelle erfolgen:

2. NVA 2017: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben)

EUR 15.000,00  
 gebucht bis: 04.10.2017 EUR 6.041,91  
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Im Voranschlag 2018 soll folgende Haushaltsstelle

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7770 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderung Integrations- und Flüchtlingskoordinator)

mit einem Betrag von EUR 6.900,00 veranschlagt werden.

Die Bedeckung dieser Haushaltsstelle erfolgt zur Gänze durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage

Haushaltsstelle 9/9390/15, EUR 28.200,00

### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30A, 3830 Waidhofen an der Thaya**, eine **Förderung für die Aufnahme einer Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin am Standort Waidhofen an der Thaya für die Zeit vom 01.10.2017 bis 30.09.2018** in der Höhe von

**EUR 757,75**

pro Monat gewährt und wird diese jeweils im Vorhinein bis zum 10. des jeweiligen Monats überwiesen.

Weiters wird für die Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin ein Diensthandy der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis 30.09.2018 unentgeltlich zur Verfügung gestellt

### **und**

da die Bedeckung des Kostenbeitrages in der Höhe von EUR 2.303,25 im Haushaltsjahr 2017 nicht gegeben ist, erfolgt diese aus nachstehender Haushaltsstelle:

2. NVA 2017: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben)  
 EUR 15.000,00  
 gebucht bis: 04.10.2017 EUR 6.041,91  
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

### **und**

im Voranschlagsjahr 2018 ist eine entsprechende Bedeckung auf der Haushaltsstelle 1/4290-7770 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderung Integrations- und Flüchtlingskoordinator) in der Höhe von EUR 6.900,00 vorzusehen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

### Albert Reiter Musikschule – Ankauf eines neuen Kopiergerätes

#### SACHVERHALT:

Da das derzeit in Verwendung stehende Kopiergerät in der Albert Reiter Musikschule schon veraltet ist, es immer wieder zu Störfällen kommt und Reparaturen für dieses Gerät bereits sehr kostenintensiv sind, ist es notwendig ein neues Kopiergerät anzukaufen.

Es liegt ein Angebot der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 für ein multifunktionales Kopiergerät der Marke „DEVELOP INEO+258“ – Kopieren-Drucken-Scannen in Farbe - vor. Dieses aktuell sehr günstige Angebot ist zeitbegrenzt auf das Jahr 2017 gültig.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 mit einer Angebotssumme von EUR 1.483,55 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2015, BGBl. II NR: 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

#### Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/320000-616000 (Musikschule – Instandhaltung der Maschinen) EUR 800,00  
gebucht bis: 21.09.2017 EUR 678,06  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände).

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände) EUR 27.800,00  
gebucht bis: 21.09.2017 EUR 5.907,16  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 27.09.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Verwendung in der Albert Reiter Musikschule wird von der Firma Norbert Hartl Büro-technik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 ein neues, multifunktionales Kopiergerät der Marke „DEVELOP INEO+258“ laut dem Angebot vom 09.05.2017 zum Preis von

**EUR 1.483,55 incl. USt.**

angekauft.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von EUR 1.483,55 durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände) EUR 27.800,00

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe durch die Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände).

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

### Kindergarten I – Ankauf eines gebrauchten Kopiergerätes

#### SACHVERHALT:

Im Kindergarten I, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 1 ist derzeit noch ein veraltetes Kopiergerät (8 Jahre alt) in Verwendung. Dieses Gerät zeigt sich schon als sehr reparaturbedürftig und kostenintensiv bei diversen Anschaffungen (Farbkartuschen usw.). Ein derzeit notwendiges Service würde sich bereits auf mindestens EUR 600,00 (lt. Firma Norbert Hartl) belaufen. Ein Austausch des Kopiergerätes ist als sinnvoll zu erachten.

Es liegt ein Angebot der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 für ein gebrauchtes Kopiergerät (Leasingrückläufer) der Marke „KONICA MINOLTA Bizhub C220 – Green Line“ – Multifunktionales Digitales Office (Kopieren-Drucken-Scannen in Farbe). Dieses Angebot beinhaltet die Installation, Transport, Schulung und Entsorgung des Altgerätes. Dieses aktuell günstige Angebot ist zeitbegrenzt gültig, da auf qualitativ hochwertige Rücknahmegeräte große Nachfrage herrscht.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 mit einer Angebotssumme von EUR 1.270,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2015, BGBl. II NR: 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

#### Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/240000-616000 (Kindergarten I Waidhofen Kindergartenstraße - Instandhaltung der maschinellen Einrichtung) EUR 3.100,00  
gebucht bis: 21.09.2017 EUR 2.565,00  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände).

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände) EUR 27.800,00  
gebucht bis: 21.09.2017 EUR 5.907,16  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.483,55

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen

und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 27.09.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Verwendung im Kindergarten I, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 1 wird von der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 ein gebrauchtes, multifunktionales Kopiergerät der Marke „KONICA MINOLTA Bizhub C220 – Green Line“ laut dem Angebot vom 25.09.2017 zum Preis von

**EUR 1.270 incl. USt.**

angekauft.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von EUR 1.483,55 durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände) EUR 27.800,00

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe durch die Haushaltsstelle 1/010000-020000 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände).

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

**Betriebsgebiet NW – 1. Ausbaustufe – Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. für Leitungsquerverungen der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage**

### SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 05.12.2016, Punkt 25 der Tagesordnung, wurde die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (kurz IUP) mit der Projektierung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage für das Betriebsgebiet Nordwest, 1. Ausbaustufe, beauftragt.

Es sollen im Betriebsgebiet Nord-West die Abwasserbeseitigungsanlagen (Regenwasserkanalisation samt Vorsorge-Abwasserdruckleitung und Schmutzwasserfreispiegelkanal-Bahnquerung) sowie die Wasserversorgungsanlage (Ringschluss Kreisverkehr – Hamerlinggasse) errichtet werden.

Mit Herstellung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage soll die zukünftige Versorgung und Entsorgung des Erweiterungsgebietes für das Raiffeisen-Lagerhaus und das EKZ Thayapark Nord (Bauteil 01) ermöglicht werden. Diese Maßnahmen erfüllen den mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 2 der Tagesordnung, genehmigten Vertrag zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 14, Dr. Reinhold Frasl, 1010 Wien, Kohlmarkt 14, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

Für die Anbindung des Betriebsgebiets Nordwest, 1. Ausbaustufe, an die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, ist für die Querung des Bahndammes die Inanspruchnahme von privaten Grundflächen der „Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H.“ (kurz NÖVOG) erforderlich. Hierfür ist eine Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund abzuschließen.

Die Kosten für die Vertragserstellung und Bahngrundbenützung betragen EUR 2.013,00 excl. USt. und sind an die NÖVOG zu entrichten.

### ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Ausschusssitzung für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt am Montag, den 25.09.2017, wurde die Frage aufgeworfen, ob für die Leitungsquerverungen weitere jährliche Kosten seitens der NÖVOG in Rechnung gestellt werden.

Auf Nachfrage bei Herrn Lukas Hackl, NÖVOG, langte am 04.10.2017 folgende Antwort ein:

„Sehr geehrter Herr Ing. Lamatsch!

Für die angesprochene Leitungsquerung sind nur die im Benützungsbereinkommen angesprochenen einmaligen Kosten zu bezahlen.

Jährliche Kosten werden von der NÖVOG keine in Rechnung gestellt.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Hackl

Infrastruktur Anlagen  
Facility Management & Anlagenmanagement“

#### **Haushaltsdaten:**

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8519-0040 (Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl, Baukosten) EUR 589.700,00  
gebucht bis: 21.09.2017 EUR 453,55

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 25.340,85

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl  
EUR 595.100,00

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8505-0040 (Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl, Baukosten) EUR 59.900,00  
gebucht bis: 21.09.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.605,60

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl  
EUR 59.900,00

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 25.09.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Vereinbarung, erstellt von der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, FN 31309v, Landesgericht St. Pölten, G.Zl. TTB22 AV1270, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, betreffend der Leitungsquerungen im Zuge der Errichtung eines Schmutzwasserkanals sowie einer Wasserleitung auf dem Grundstück Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund, abgeschlossen:

# “EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG und BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

**G.ZI. TTB22 AV1270**

**für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie bahnfremde Anlagen im  
Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen  
gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 idgF**

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, FN 31309v, Landesgericht St. Pölten, gestattet nach eisenbahnfachlicher Prüfung die Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts bei Einhaltung der folgenden Vereinbarung auf die Dauer des konsensgemäßen Bestandes:

Konsenswerber: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch  
Bürgermeister Robert Altschach**  
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1  
(in der Folge kurz Konsenswerber genannt)

Bahnfremde Anlage: Leitungsquerung im Zuge der Errichtung einer Wasserleitung  
sowie eines Schmutzwasserkanals auf dem Grundstück-Nr.  
1515/2, KG Waidhofen/Thaya

NÖVOG-Strecke: Thayatalbahn (Nr. 22)  
Bahn km 9,370 bis km 9,400  
Gemeinde: Waidhofen/Thaya  
Katastralgemeinde: Waidhofen/Thaya  
Grundstücks-Nr.: 1515/2 (Bahnparzelle)

Seitens der NÖVOG ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen folgende Bedingungen:

ANLAGE 1: Technische und Allgemeine Vorschriften  
ANLAGE 2: Vergütung der NÖVOG-Leistung, Kosten  
ANLAGE 3: Haftungsbestimmungen  
ANLAGE 4: Übereinkommen zu Bahngrundbenützung

St. Pölten, am  
Ort, Datum

Dr. Gerhard Stindl  
Niederösterreichische  
Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H.

, am

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Konsenswerbers

Der Konsenswerber erklärt mit der geleisteten rechtsverbindlichen Unterschrift, dass alle nachstehend angeführten Vorschriften und Bedingungen vollinhaltlich anerkannt werden. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Durchführung des von ihm beabsichtigten Projektes bzw. der von ihm beabsichtigten Projekte möglicherweise weiterer schriftlicher Vereinbarungen bedarf. Sollte es zu keiner Einigung zwischen der NÖVOG und dem Konsenswerber hinsichtlich dieser möglichen weiteren schriftlichen Vereinbarungen kommen, ist die vorliegende Einverständniserklärung gegenstandslos. Ob es einer weiteren Einverständniserklärung bedarf, bestimmt die NÖVOG.

# ANLAGE 1

## 1 Sicherungsmaßnahmen

- 1.1 Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der NÖVOG durchzuführen.
- 1.2 Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst der NÖVOG.  
Ansprechperson:  
Lukas Hackl, Infrastruktur Anlagen  
Tel.: 0676/970 94 77, E-Mail: [lukas.hackl@noevog.at](mailto:lukas.hackl@noevog.at)
- 1.3 Die Arbeiten sind spätestens 8 Wochen vor Baubeginn bei der NÖVOG anzumelden. Sind Tätigkeiten auf Bahngrund oder in der **Sicherheitszone** – innerhalb von **vier Metern von der äußersten Gleisachse** entfernt – erforderlich, ist dies der NÖVOG 8 Wochen vorab mitzuteilen und folgende Angaben bekanntzugeben:
- Die in den rechtzeitig anzufordernden Formularen FB 070201-07 und FB 060400-04-3 rot markierten Felder sind auszufüllen, die ausgefüllten Formulare sind daraufhin im **Word Format** zu retournieren. Die BETRA-Checkliste 3 und BETRA-Checkliste 4 des Formulars FB 070201-07 sind mit den erforderlichen Unterschriften als PDF zu retournieren.
  - SIPO und ÖBK sind bei Lukas Hackl, OE Infrastruktur Anlagen - E-Mail: [lukas.hackl@noevog.at](mailto:lukas.hackl@noevog.at), Tel.: 0676/970 94 77- zu beantragen.
  - Name, Geburtsdatum, Tätigkeit sowie Arbeitgeber der ausführenden Personen in der Sicherheitszone. Diese Angaben sind notwendig um die Erlaubniskarten gem. § 47 EisbG auszustellen, deren Vorhandensein von der Sicherungsaufsicht vor Beginn der Bauarbeiten kontrolliert werden muss, siehe BETRA - Checkliste 4.
- Solange diese Daten nicht fristgerecht und vollständig bekanntgegeben und von der NÖVOG genehmigt wurden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden!**
- 1.4 Für die Arbeiten im Gefahrenbereich der Eisenbahnanlage werden mit der Anmeldung bei der NÖVOG die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie der Einsatz von SIPO (Sicherungsposten) und öbK (örtlich betrieblicher Koordinator) festgelegt. Den Vorgaben der NÖVOG ist Folge zu leisten.
- 1.5 Allfällige Kosten die durch Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Konsenswerber gesondert verrechnet.

Wird von der NÖVOG als Sicherungsmaßnahme die Notwendigkeit eines ‚Sicherungspostens‘ oder eines öbK festgestellt, so hat die Bereitstellung durch den Konsenswerber zu erfolgen. Der Konsenswerber hat sich hinsichtlich der Koordinierung und Unterweisung von Sicherungsposten und öbK mit Betriebsleitung (DI Gernot Zoubek, +43 (676) 5662421) der NÖVOG in Verbindung zu setzen.

Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung von Sicherungsposten und öbK, sind alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen untersagt.

Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung von Sicherungsposten und öbK kann dem Konsenswerber gegen die NÖVOG kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. Sicherungsposten ist unverzüglich nachzukommen.

- 1.6 Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der NÖVOG ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die NÖVOG für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden – gleich welcher Art – haftet.
- 1.7 Die Änderung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Die Durchführung der Arbeiten vor beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages sowie vor Unterzeichnung und Retournerung der BETRA – Checklisten, insbesondere Checkliste 4, ist unzulässig.

## **2 Ausführungsunterlagen**

- 2.1 Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten Projektplänen auszuführen.
- 2.2 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung vom Konsenswerber und der ausführenden Baufirma in Form eines Abnahmeberichtes zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten NÖVOG schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch die NÖVOG herbeizuführen.

## **3 Ausführungsfrist**

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertigzustellen, andernfalls erlischt die Zustimmung.

## **4 Technische Vorgaben**

- 4.1 Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und das Personal der NÖVOG bei der Instandhaltung der NÖVOG-Anlagen nicht gefährdet werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den NÖVOG-Anlagen ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.2 Für die Baumaßnahmen gilt, dass die Verunreinigung des Schotterbettes der Bahnanlage hintanzuhalten ist.

- 4.3 Für die Mindestabstände der normalspurigen Gleisachse sind die Anwendung der Regelwerke ÖBB ZOV7/2 (mind. 4,0 m zu allen festen Anlagen insbesondere Oberleitungsmasten) einzuhalten.
- 4.4 Die Zugänglichkeit für Inspektion, Wartung und Entstörung der Eisenbahnanlagen der NÖVOG, insbes. der Fahrleitungsanlage, darf durch das Vorhaben in Bau und Betrieb nicht eingeschränkt werden.
- 4.5 Arbeiten innerhalb des Gefährdungsbereichs der Bahnstromanlage (25 m ab Leitungsachse) dürfen nur nach vorhergehender Unterweisung durch den Fachdienst der NÖVOG erfolgen. Innerhalb diesem dürfen u.a. Lastfördermittel nur nach erfolgter Unterweisung und Verbindlicher Erklärung durch den Unterwiesenen genutzt werden.
- 4.6 Für Arbeitsmaschinen (Maschinen, Hängezeuge, Kräne usw.) ist der Abstand von 4,0 m zu bespannten Anlagenteilen einzuhalten.
- 4.7 Sind Arbeiten erforderlich, die die Anwendung der geforderten Schutzmaßnahmen nicht ermöglichen, ist dies rechtzeitig der NÖVOG anzuzeigen, um betriebliche Maßnahmen treffen zu können.
- 4.8 Ist die Errichtung von metallischen Einbauten wie Dächer, Zäune u.dgl. geplant, so sind diese entsprechend der Errichtungsvorschrift (ÖBB EL42) zu errichten und zu erden. Das Erden oder andere Eingriffe auf NÖVOG-Anlagen haben unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der NÖVOG zu erfolgen.
- 4.9 Das Unterschreiten der Abstände darf nur nach vorhergehender Freischaltung und Erdung erfolgen. Dafür ist eine fristgerechte Anmeldung bei der NÖVOG erforderlich um entsprechende Maßnahmen zu veranlassen

## **5 Erdungen, elektrische Einrichtungen**

- 5.1 Für Arbeiten innerhalb des Gefährdungsbereichs von Bahnstromanlagen – das ist ein Abstand von 25 Metern beiderseits der Leitungsachse - mit Arbeitsmaschinen, darf nur nach vorhergehender Unterweisung durch den NÖVOG Fachdienst erfolgen.
- 5.2 Bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsanlagen ist sicherzustellen, dass von Personen und Arbeitsgeräten der Mindestsicherheitsabstand von 4,0 m oberhalb sowie 3,0 m seitlich und unterhalb von hochspannungsführenden Anlagenteilen unter keinen Umständen unterschritten werden kann.
- 5.3 Gerüste, Baumaschinen und dergleichen sind entsprechend den Merkblättern NÖVOG 40-02 auf geeignete Weise zu erden.
- 5.4 Für die Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine Teile in den Gefahrenraum der Bahnstromanlage (4,0 m oberhalb sowie 3,0 m seitlich und unterhalb) gelangen.
- 5.5 Das Erden oder andere Eingriffe auf NÖVOG-Anlagen haben unter Aufsicht eines entsprechenden Mitarbeiters der NÖVOG zu erfolgen.

- 5.6 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen elektrische Einrichtungen der Oberleitung, Sicherungs- und Signaltechnik sowie der Telekommunikation oder Energietechnik beschädigt werden, ist umgehend der Notfallkoordinator (DI Gerhard Kirschenhofer, +43 (664) 885850 – 30) zu verständigen und die Bauarbeiten umgehend einzustellen.

Die Instandsetzung wird seitens NÖVOG durch zuständiges und unterwiesenes Personal durchgeführt, die Kosten für die Instandhaltung sind vom Konsenswerber zu bezahlen.

- 5.7 Dem Konsenswerber ist es untersagt, Änderungen an den im vorigen Punkt angeführten Anlagen vorzunehmen oder diese im Schadensfalle eigenmächtig instand zu setzen.
- 5.8 O.a. Bestimmungen sind auch auf sämtliche im Baubereich vorhandenen Erdungen anzuwenden.

## **6 Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes**

- 6.1 Die Durchführung der Baumaßnahmen in der Sicherheitszone der Eisenbahn – 4 Meter von der äußersten Gleisachse entfernt – ist erst zulässig, wenn die Mitarbeiter der ausführenden Baufirma nachweislich über die Gefahren des Bahnbetriebes (Merkblatt R15) unterwiesen wurden.
- 6.2 Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den hierfür vorgesehenen Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.

## **7 Baugruben und Standsicherheit**

- 7.1 Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leererüste) sind so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 7.2 Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen, abzusteifen und sobald wie möglich zu schließen.

## **8 Absichern der Baustelle**

Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben.

## A N L A G E 2

### Vergütung der NÖVOG-Leistung, Kosten

1. Die Kosten für die angefallenen Leistungen betragen für

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| <i>Vertragserstellung</i>  | € 492,00   |
| <i>Bahngrundbenützung</i>  | € 1.521,00 |
| <i>Gesamtkosten netto</i>  | € 2.013,00 |
| <i>zuzüglich 20% USt.</i>  | € 402,60   |
| <i>Gesamtkosten brutto</i> | € 2.415,60 |

2. Der Konsenswerber verpflichtet sich, alle weiteren im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt der NÖVOG erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen.
3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Raiffeisenbank Region St. Pölten eingerichtete Konto 1249770, Bankleitzahl 32585, der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. binnen 14 Tagen zu überweisen.  
Die Rechnung samt Erlagschein wird Ihnen gesondert zugestellt.
4. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsübereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

# ANLAGE 3

## Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die NÖVOG oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber hat der NÖVOG sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch die gegenständlichen Arbeiten entstehen und die NÖVOG im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die in Punkt 1.3. der Anlage 1 genannten Daten nicht vollständig oder fristgerecht bekanntgegeben wurden. Sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der NÖVOG am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger gerichtlich nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der NÖVOG verschuldeten Schadensausmaßes.
3. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der NÖVOG vom Konsenswerber oder von der NÖVOG auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
4. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der NÖVOG.
5. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden. Sollte der Konsenswerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so bleibt die Haftung des Konsenswerbers aufrecht.
6. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten als örtlich zuständig vereinbart.
7. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die NÖVOG ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

# ANLAGE 4

## Bahngrundbenützungsübereinkommen

1. Der Bahngrundbenützer wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der NÖVOG für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenzhaltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in der Anlage 2 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der NÖVOG unzulässig und unwirksam.
4. Das Benützungsübereinkommen kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes außerordentlich aufgelöst werden.  
Die NÖVOG kann insbesondere aus folgenden Gründen die Auflösung des Vertrages erklären:
  - a. Wenn der Bahngrundbenützer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 4- wöchigen Nachfrist nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der NÖVOG tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
  - b. Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
  - c. Wenn die NÖVOG den vertragsgegenständlichen Bahngrund für eigene Zwecke benötigt.
  - d. Wenn der Bahngrundbenützer behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behält sich die NÖVOG vor, auf Kosten des Bahngrundbenützers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene Zustand, zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der NÖVOG verlangt werden, hat der Bahngrundbenützer die auf dem Bahngrund errichteten Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Bahngrundbenützer die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 8 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist

zum Abschluss bringt, kann die NÖVOG die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Bahngrundbenützers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Bahngrundbenützer stehen gegenüber der NÖVOG im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

5. Außer der in diesem Benützungsbereinkommen festgelegten Bahngrundfläche darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der NÖVOG benützt werden.
6. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der NÖVOG gemeinsam festgelegte Termin.
7. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die NÖVOG ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreut. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Der Konsenswerber hat die NÖVOG gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
8. Seitens der NÖVOG wird der Vertragspartner darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Dokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet der Tatsache, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens der NÖVOG zur Baudurchführung durch den Vertragspartner freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten, insbesondere Lichtwellenleiter, auf Bahngrund befinden können. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Vertragspartner nicht beschädigt werden.
9. Treten am Bahnkörper und den Tragwerken der Eisenbahnanlagen Setzungen oder Schäden auf, die auf die gegenständlichen Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber, die Behebung dieser Mängel auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.“

## **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

### Abwasserbeseitigungsanlage Matzles, Kanalumlegung von Privatgrund auf öffentliches Gut – Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten

#### SACHVERHALT:

Im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen auf der Liegenschaft Matzles 12, Gst.Nr. 42/1 in der KG Matzles ist der bestehende Regenwasserkanal, welcher derzeit unterhalb des Stadels auf Privatgrund liegt, auf das öffentliche Gut zu verlegen. Insgesamt müssen 51 m Regenwasserkanal (DN400 bzw. DN500) umgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, 1200 Wien ein Leistungsverzeichnis samt Ausschreibungslageplan erstellt und an insgesamt vier Firmen zur Angebotslegung übermittelt.

Drei Firmen haben ein Angebot übermittelt:

|   |                      |
|---|----------------------|
| Leithäusl GmbH, 3504 Krems/Donau, E. Summer-Gasse 1 | 24.993,68 excl. USt. |
| KONTI-BAU, 3830 Waidhofen/Thaya, Brunner Str. 43    | 24.868,97 excl. USt. |
| Leyrer+Graf, 3950 Gmünd, Conrathstr. 6              | 30.843,76 excl. USt. |

Das Angebot der Firma KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H. vom 22.09.2017 schließt mit einer Gesamtsumme von EUR 24.868,97 excl. USt. und ist somit um EUR 124,71 excl. USt. günstiger als das Angebot der Firma Leithäusl GmbH, 3504 Krems/Donau.

Die Angebote wurden von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH in Bezug auf die Preisangemessenheit überprüft.

Das Angebot der Firma KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43, vom 22.09.2017 ist nach Abschluss der Prüfung als zuschlagsfähig zu bewerten.

Der Vergabevorschlag des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya lautet:

„Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen Arbeiten für die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Regenwasserkanalumlegung in Matzles im Rahmen einer Direktvergabe gemäß BVergG 2006 an die Firma

**Fa. Kontinentale-Bauges.m.b.H.**  
**Brunner Straße 43**  
**A-3830 Waidhofen an der Thaya**

aufgrund ihres Angebotes vom 22. September 2017 mit einem **Gesamtpreis von EUR 24.868,97 excl. USt.** zu vergeben.“

Die Kosten für die Kanalumlegung von Privatgrund auf öffentliches Gut in der KG Matzles wurden bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages berücksichtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

**Haushaltsdaten:**

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8517-0040 (Abwasserbeseitigung Matzles, Planungskosten) EUR 25.000,00

gebucht bis: 29.09.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Matzles EUR 40.100,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 25.09.2017 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 11.10.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Erd- und Baumeisterarbeiten** für die **Kanalumlegung von Privatgrund auf öffentliches Gut in der KG Matzles** an die Firma **KONTI-BAU Kontinentale Bau-ges.m.b.H., 3830 Waidhofen/Thaya**, Brunner Str. 43 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 22.09.2017 zum Preis von

**EUR 24.868,97**

excl. USt. vergeben.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

### Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe

#### SACHVERHALT:

Seit Jahren droht an der Grenzregion zum Waldviertel ein Atommüllendlager zu entstehen. Nun werden die Ausbaupläne immer konkreter und spätestens im Jahr 2018 will die tschechische Regierung entscheiden, an welchem Standort die radioaktiv verbrauchten Brennstäbe aus ihren Atomkraftwerken endgelagert werden. In der engeren Auswahl befinden sich zahlreiche Orte nahe der österreichischen Grenze. Als potenzieller Standort wird vermehrt das südböhmische Cihadlo bei Lodherov (Riegersschlag) genannt. Cihadlo ist lediglich 25 Kilometer von der Grenze zu Niederösterreich entfernt und würde als Atommüllendlager ein enormes Gefahrenpotenzial, allen voran für die Niederösterreicher und die „Grenzbevölkerung“, darstellen.

Tatsache ist, dass bis dato noch immer kein sicheres Endlagersystem entwickelt wurde und Niederösterreich ohnehin mitten in der Gefahrenzone der überalterten, störanfälligen Atommeiler Tschechiens und der Slowakei liegt. Mit Stichtag Ende 2017 sind neun der 14 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Temelin, Dukovany, Bohunice, Mochovce und Paks 30 Jahre und länger in Betrieb. Alleine in Temelin gab es in den letzten Jahren über 130 (!) bekannte Störfälle. Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der Ost-AKW wären katastrophal. Ebenso gefährlich und bedrohlich ist die von Tschechien angepeilte, grenznahe Atommüllendlagerung. Im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der Niederösterreicher und nachfolgender Generationen muss die grenznahe Atommüllendlagerung mit allen Mitteln verhindert werden.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeinderatsklub Waidhofen an der Thaya stellte mit Schreiben vom 18.10.2017 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeinderatsklub Waidhofen an der Thaya an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.

2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, entschieden gegen ein Atom-müllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen, dass dieses auch verhindert wird.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.724 bis Nr. 33.777 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.605 bis Nr. 5.616 im nichtöffentlichen Teil.

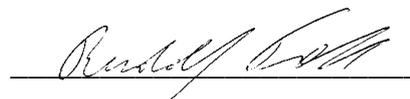
Ende der Sitzung: 20.55 Uhr

g.g.g.

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat